

mung über den Verbleib von Hofrat Peer als Regierungschef.⁴¹⁴ Es liegt aber kein Fall vor, in welchem eine Abstimmung für nichtig erklärt worden wäre, selbst wenn vereinzelt Unregelmässigkeiten festgestellt wurden.

1989: Verfassungsinitiative (Sammelbegehren) betreffend Staatsvertragsreferendum

Eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Volksabstimmung zur Einführung des Staatsvertragsreferendums vom 17./19. März 1989 wurde von der VBI und dem StGH abgewiesen. Die Beschwerde bezog sich auf die einseitig formulierte Abstimmungsbroschüre der Regierung, die den mehrheitlichen Standpunkt des Landtages wiedergab. Die VBI stellte weder eine Unregelmässigkeit nach Art. 64 Abs. 3 lit. d VRG, und schon gar keine «grobe Unregelmässigkeit» fest, die einen «erheblichen Einfluss» auf das Abstimmungsergebnis gehabt hätte.⁴¹⁵ Die Beschwerde gegen dieses VBI-Urteil wurde vom StGH abgewiesen. Allerdings forderte der StGH Fairness: «Erlässt eine Behörde amtliche Abstimmungsinformationen, so ist sie gehalten, ihre Rolle fair auszuüben und gleichsam treuhänderisch auch abweichende und gegnerische Auffassungen objektiv und ausgewogen zur Darstellung zu bringen.»⁴¹⁶ Seitdem wird in den Abstimmungsinformationen der Regierung jeweils den Initianten oder Referendumsführern Platz für die Darlegung ihrer Argumente eingeräumt.

414 LI LA RE 1921/1296. Fidel Büchel, geboren 30. Oktober 1881, Balzers, beschwerte sich, dass Albert Vogt als Vertreter der Volkspartei in der Wahlkommission sich beim Wahlvorgang so hingestellt habe, dass er beim Ausfüllen der Stimmzettel zusah. «Nach meiner Überzeugung und nach der der anderen Stimmberechtigten fühlten sich viele Wähler durch das geschilderte Verhalten des Albert Vogt beeinflusst und in der Ausübung des freien Stimmrechts beengt», gab der Beschwerdeführer bei der Regierung in Vaduz am 30. März 1921 zu Protokoll. In einer weiteren Einvernahme schilderte Gemeindevorsteher Gebhard Brunhart die Vorkommnisse, konnte nicht ausschliessen, dass sich Albert Vogt ungünstig platziert hatte, bezweifelte allerdings, dass sich jemand dadurch beeinflussen liess. Es seien ihm auch keine Beschwerden vorgebracht worden und jeder habe sich so platzieren oder durch Verhalten der Hand den Stimmzettel ausfüllen können, dass niemand habe sehen können, was man darauf notiert habe.

415 VBI 1989/17 vom 14. September 1989 (nicht veröffentlicht), zitiert nach VBI 2002/96 vom 12. November 2002, S. 44f.

416 StGH 1990/6 vom 2. Mai 1991, in: LES 1991, S. 133. Wille (2015, S. 400, Fn. 76) zitiert ebenfalls eine längere Passage aus dem Urteil an derselben Stelle. Im Urteil stehe, dass «bei Verletzung der politischen Rechte das Abstimmungsergebnis nur dann aufgehoben werden (kann), wenn dieser Tatbestand auf das Ergebnis einen erheblichen Einfluss gehabt hat oder hätte haben können; dabei ist nebst der Stimmdifferenz auf die Schwere der Verletzung von Objektivitätspflichten sowie die konkreten Umstände des Einzelfalls abzustellen und das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten.»